

**Wissenswertes
rund um die Altersrente**
Stand: 01.01.2012



ÄRZTEVERSORGUNG
Westfalen-Lippe

INHALT

	Seite
Regelaltersrente und vorgezogene Altersrente	3
Rentenzahlung	8
Rentenanpassung	8
Rentenmitteilung	8
Rentnerausweis	8
Rentenbesteuerung	9
Kinderzuschüsse zur Altersrente	11
Hinzuverdienst	13
Krankenversicherung	13
Pflegeversicherung	14
Absicherung der Hinterbliebenen	14
Sterbegeld	15
Keine Einkommensanrechnung beim Bezug der Hinterbliebenenrente	16
Betriebsrente von einer Zusatzversorgungskasse	16
Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung	17

**REGELALTERSRENTE
UND VORGEZOGENE
ALTERSRENTE**

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der ÄVWL haben die Mitglieder mit Erreichen der Regelaltersgrenze auf Antrag einen Anspruch auf Zahlung einer lebenslangen Regelaltersrente. Mit dem Hinausschieben der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr ab dem 01.01.2009 gibt es aufgrund der Übergangsvorschriften keine einheitliche Regelaltersgrenze mehr, sondern die Regelaltersgrenze hängt vom Geburtsjahr des Mitgliedes ab.

Die Übergangsvorschrift sieht dabei wie folgt aus:

Für Mitglieder, die vor dem 01.01.1949 geboren sind, verbleibt es bei der Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Für Mitglieder, die nach dem 31.12.1948 geboren sind, gilt folgende Regelung:

Für den Geburts- jahrgang	erfolgt eine Anhebung um	auf Vollendung eines Lebensalters von (Regelaltersgrenze)
1949	2 Monate	65 Jahre und 2 Monate
1950	4 Monate	65 Jahre und 4 Monate
1951	6 Monate	65 Jahre und 6 Monate
1952	8 Monate	65 Jahre und 8 Monate
1953	10 Monate	65 Jahre und 10 Monate
1954	12 Monate	66 Jahre
1955	14 Monate	66 Jahre und 2 Monate
1956	16 Monate	66 Jahre und 4 Monate
1957	18 Monate	66 Jahre und 6 Monate
1958	20 Monate	66 Jahre und 8 Monate
1959	22 Monate	66 Jahre und 10 Monate
1960 und jünger	24 Monate	67 Jahre

**NOCH:
REGELALTERSRENTE
UND VORGEZOGENE
ALTERSRENTE**

Dazu einige Beispiele:

BEISPIEL 1	
Geburtsdatum des Mitglieds	15.02.1948
Regelaltersgrenze	65. Lebensjahr
Beginn der Zahlung der Regelaltersrente	01.03.2013

BEISPIEL 2	
Geburtsdatum des Mitglieds	16.03.1950
Regelaltersgrenze	65 Jahre und 4 Monate
Beginn der Zahlung der Regelaltersrente	01.08.2015

BEISPIEL 3	
Geburtsdatum des Mitglieds	18.04.1961
Regelaltersgrenze	67. Lebensjahr
Beginn der Zahlung der Regelaltersrente	01.05.2028

Allerdings sieht § 9 Abs. 2 der Satzung auch eine vorgezogene Altersrente vor. Der Zeitpunkt der frühestmöglichen Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente wird ebenfalls - wie die Regelaltersrente - mit Übergangsregelungen ab dem 01.01.2009 vom 60. auf das 62. Lebensjahr hinausgeschoben.

Die Übergangsvorschrift sieht dabei wie folgt aus:

Mitglieder, die vor dem 01.01.1949 geboren sind, können die **vorgezogene Altersrente** wie bisher frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres beantragen.

Für Mitglieder, die nach dem 31.12.1948 geboren sind, gilt folgende Regelung:

**NOCH:
REGELALTERSRENTE
UND VORGEZOGENE
ALTERSRENTE**

Für den Geburts- jahrgang	erfolgt eine Anhebung um	Frühestmögliche Alters- rente mit
1949	2 Monate	60 Jahren und 2 Monate
1950	4 Monate	60 Jahren und 4 Monate
1951	6 Monate	60 Jahren und 6 Monate
1952	8 Monate	60 Jahren und 8 Monate
1953	10 Monate	60 Jahren und 10 Monate
1954	12 Monate	61 Jahren
1955	14 Monate	61 Jahren und 2 Monate
1956	16 Monate	61 Jahren und 4 Monate
1957	18 Monate	61 Jahren und 6 Monate
1958	20 Monate	61 Jahren und 8 Monate
1959	22 Monate	61 Jahren und 10 Monate
1960 und jünger	24 Monate	62 Jahren

Da die Regelaltersgrenze für die Altersrente je nach Geburtsdatum des Mitglieds zwischen dem 65. und dem 67. Lebensjahr liegt, gehen die Berechnungen im versicherungsmathematischen Gutachten davon aus, dass vom Mitglied sowohl die Versorgungsabgaben bis zu diesem Zeitpunkt gezahlt werden als auch die Rentenzahlungen erst ab Vollendung des Regelalters beginnen. Beantragt das Mitglied eine Altersrente, die vor diesem Zeitpunkt beginnt, müssen als Ausgleich dafür, dass die Altersrente vor der Regelaltersgrenze bezogen wird, Abschläge erhoben werden. Die Abschläge betragen je Monat des vorzeitigen Rentenbezugs 0,4 Prozent. Dies ergibt folgende Abschläge:

bei 1 Jahr vorziehen	4,8 %
bei 2 Jahren vorziehen	9,6 %
bei 3 Jahren vorziehen	14,4 %
bei 4 Jahren vorziehen	19,2 %
bei 5 Jahren vorziehen	24,0 %

**NOCH:
REGELALTERSRENTE
UND VORGEZOGENE
ALTERSRENTE**

Dabei darf jedoch nicht der Fehler begangen werden, die o.g. Abschläge von der auf die Regelaltersgrenze hochgerechneten Altersrente in Abzug zu bringen. Da ab dem Zeitpunkt des Bezugs der Altersrente keine Versorgungsabgaben mehr gezahlt werden dürfen, werden die Abschläge von der Altersrente, die sich zum Zeitpunkt des Bezugs der Altersrente ergibt, in Abzug gebracht. Die Abschläge bleiben während der gesamten Zeit des Rentenbezugs erhalten und entfallen mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze nicht. Die eventuell fällig werden- den Hinterbliebenenrenten gehen anschließend ebenfalls von der um die Abschläge gekürzten Altersrente aus.

Auch zur vorgezogenen Altersrente einige Beispiele:

BEISPIEL 4	
Geburtsdatum des Mitglieds	16.03.1952
Regelaltersgrenze	65 Jahre und 8 Monate (01.12.2017)
frühestmöglicher Zeitpunkt für Bezug der Altersrente	60 Jahre und 8 Monate
frühestmöglicher Rentenbeginn	01.12.2012
vers. - math. Abschlag	24 % (60 Mon. * 0,4 %)

Das Mitglied aus Beispiel 4 möchte mit Vollendung des 65. Lebensjahres in die Altersrente gehen.

Die Berechnung sieht dann wie folgt aus:

BEISPIEL 5	
Geburtsdatum des Mitglieds	16.03.1952
Regelaltersgrenze	65 Jahre und 8 Monate (01.12.2017)
vorgezogene Altersrente zum 65. Lebensjahr	01.04.2017
Vorziehen der Altersrente um 8 Monate vers. - math. Abschlag	3,2 % (8 Mon. * 0,4 %)

**NOCH:
REGELALTERSRENTE
UND VORGEZOGENE
ALTERSRENTE**

BEISPIEL 6	
Geburtsdatum des Mitglieds	29.10.1960
Regelaltersgrenze	67 Jahre (01.11.2027)
frühestmöglicher Zeitpunkt für Bezug der Altersrente	62 Jahre
frühestmöglicher Rentenbeginn	01.11.2022
vers. - math. Abschlag	24 % (60 Mon. * 0,4 %)

Das Mitglied aus Beispiel 6 möchte zum 01.01.2024 in die Altersrente gehen.

Die Berechnung sieht dann wie folgt aus:

BEISPIEL 7	
Geburtsdatum des Mitglieds	29.10.1960
Regelaltersgrenze	67 Jahre (01.11.2027)
vorgezogene Altersrente zum 63. Lebensjahr und 2 Monate	01.01.2024
Vorziehen der Altersrente um 46 Monate vers. - math. Abschlag	18,4 % (46 Mon. * 0,4 %)

Beantragung der Altersrente

Zur Beantragung der vorgezogenen Altersrente genügt ein formloser schriftlicher Antrag, der ca. 2-3 Monate vor dem gewünschten Rentenbezug bei der Ärzteversorgung vorliegen sollte. Spätestens muss der Antrag jedoch in dem Monat **vor** dem gewünschten Rentenbeginn bei der Ärzteversorgung eingehen. Die für den Bezug der Altersrente einzureichenden Dokumente werden gesondert angefordert.

Die Antragsvordrucke sowie weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage: www.aevwl.de



RENTENZAHLUNG Die Zahlung der Altersrente wird ausschließlich bargeldlos vorgenommen und auf das Bankkonto des Rentenbeziehers überwiesen. Die Überweisung der Rente erfolgt dabei so rechtzeitig, dass sie zu Beginn des Monats auf dem Konto verbucht ist. So wird beispielsweise die Rente für März bereits Ende Februar von uns angewiesen.

Wenn der Rentenbezieher einige Monate des Jahres im Ausland verbringen will oder beabsichtigt, den Wohnsitz sogar ganz ins Ausland zu verlegen, so ist dies kein Problem.

RENTENANPASSUNG Unsere Rentenbezieher/Innen können davon ausgehen, dass die Rente nicht konstant auf dem zurzeit gezahlten Niveau verbleibt. Die Renten der Ärzteversorgung sind dynamisch. Die Rentenanpassungen erfolgen zum 01.01. eines Jahres auf Beschluss der Kammerversammlung. Ob und in welcher Höhe Rentenanpassungen vorgenommen werden, hängt allerdings vom versicherungsmathematischen Ergebnis des jährlich vom Versicherungsmathematiker zu erstellenden Gutachtens ab.

RENTEN-MITTEILUNG Unsere Rentenbezieher/Innen erhalten jährlich zum Jahreswechsel eine Mitteilung über die Höhe der Altersrente ab Januar des neuen Jahres. Dieser Mitteilung ist eine Rentenjahresbescheinigung angeheftet, auf der durch Unterschrift bestätigt werden muss, dass die Voraussetzungen für die Rentenzahlung nach wie vor bestehen. Diese Unterschrift muss nicht beglaubigt sein und deshalb bitten wir, diese Jahresbescheinigung möglichst umgehend zurückzusenden.

RENTNERAUSWEIS Ältere Menschen erhalten bei vielen sportlichen und kulturellen Veranstaltungen Preisermäßigungen. Auch die Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs kann unter Umständen für Senioren günstiger sein. Wenn man von diesen Vergünstigungen profitieren will, muss nachgewiesen werden, dass man zu diesem Personenkreis gehört. Wir haben deshalb unseren Rentenbescheiden einen Rentnerausweis im Scheckkartenformat beigelegt. Dieser dient



in Verbindung mit dem Personalausweis als Nachweis dafür, dass eine Rente von der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe bezogen wird.

RENTEN- BESTEUERUNG

Der Gesetzgeber hat mit der Verabschiedung des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) die Rentenbesteuerung ab dem 01.01.2005 auf völlig neue Grundlagen gestellt. Er hat sich dabei vom Grundgedanken einer nachgelagerten Besteuerung leiten lassen.

Nachgelagerte Besteuerung heißt, dass die Vorsorgebeiträge in der Ansparphase von der Steuer freigestellt und die daraus bezogenen Rentenleistungen voll der Besteuerung unterworfen werden. Bisher wurden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und auch die Renten von berufsständischen Versorgungswerken mit dem sog. Ertragsanteil besteuert.

Ertragsanteilsbesteuerung bedeutet, dass in der Ansparphase die Altersvorsorgebeiträge teilweise aus versteuertem Einkommen geleistet werden und dafür die Leistung auch nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern ist.

Da in der Vergangenheit die Vorsorgebeiträge zumindest teilweise aus versteuertem Einkommen gezahlt wurden, dürfen die Rentenbezüge nicht sofort voll versteuert werden, da es sonst zu einer Doppelbesteuerung kommen würde. Aus diesem Grund wurden vom Gesetzgeber langfristige Übergangsregelungen vorgesehen. Wie die Übergangsregelung aussieht, zeigt die Tabelle auf der nächsten Seite.

Diese Tabelle ist so zu lesen, dass alle Rentenbezieher (auch solche, die schon seit vielen Jahren Rente beziehen) sowie die Rentenneuzugänge des Jahres 2005 ab dem Jahr 2005 50 Prozent ihrer Rente der Steuer unterwerfen müssen. Die Rentenneuzugänge des Jahres 2011 müssen 62 Prozent und die Rentenneuzugänge 2012 64 Prozent ihrer Rente versteuern. Erst der Rentenneuzugang des Jahres 2040 muss 100 Prozent seiner Rente versteuern.

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent
einschl. 2005	50
2006	52
2007	54
2008	56
2009	58
2010	60
2011	62
2012	64
2013	66
2014	68
2015	70
2016	72
2017	74
2018	76
2019	78
2020	80
2021	81
2022	82
2023	83
2024	84
2025	85
2026	86
2027	87
2028	88
2029	89
2030	90
2031	91
2032	92
2033	93
2034	94
2035	95
2036	96
2037	97
2038	98
2039	99
2040	100

BEISPIEL	
Ein Mitglied der Ärzteversorgung beabsichtigt ab dem 01.01.2012 in die vorgezogene Altersrente einzutreten. Es kann als Rentenzahlung 3.000 Euro monatlich erwarten.	
Welchen Rentenanteil muss dieses Mitglied ab 2012 versteuern?	
Jahresrente 3.000 Euro * 12	36.000 Euro
Besteuerungsanteil im Jahr 2012	64 % = 23.040 Euro
Zu versteuern sind demnach 23.040 Euro (64 % von 36.000 Euro). Steuerfrei bleiben 12.960 Euro.	

Das Beispiel errechnet lediglich den Anteil der Rente, der zu versteuern ist. Wie hoch die zu zahlende Steuer des Rentenbeziehers tatsächlich ist, hängt davon ab, ob die Rente die einzige Einkunftsquelle ist oder ob noch weitere Einkünfte bezogen werden. Die Rente zählt zu den sonstigen Einkünften des Einkommensteuerrechts. Neben den sonstigen Einkünften gibt es noch weitere sechs Einkunftsarten (z.B. die Einkünfte aus Kapitalvermögen). Erst die Summe aller steuerpflichtigen Erträge der sieben Einkunftsarten bestimmt die Höhe der zu zahlenden Einkommensteuer.

Persönliche Fragen zur Steuererklärung und zur Steuerschuld können nur von einem Steuerberater, der die persönlichen Einkommensverhältnisse kennt, beantwortet werden. Wir können an dieser Stelle nur die generellen Regelungen aufzeigen.

Der Gesetzgeber hat in das Gesetz auf Initiative der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) eine sog. **Öffnungsklausel** eingefügt, die eine Zweifachbesteuerung in bestimmten Fällen vermeiden soll. Die Öffnungsklausel besagt, dass Rentenbezieher, die mindestens für 10 Jahre Beiträge oberhalb des jeweiligen Höchstbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben, auf Antrag den daraus resultierenden Rententeil lediglich mit dem günstigeren Ertragsanteil versteuern müssen. Dies trifft für viele Mitglieder und Rentenbezieher der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe zu, die fortwährend oder auch

**NOCH:
RENTEN-
BESTEUERUNG**

zeitweise die Höchstabgabe geleistet haben. Der 10-Jahreszeitraum muss nicht zusammenhängend vorliegen. Bei einem Rentenbeginnalter von 65 Jahren beträgt für diesen Rententeil die Besteuerung 18 Prozent. Weiterhin gilt diese Öffnungsklausel nur für Beiträge, die bis zum 31.12.2004 geleistet wurden.

BEISPIEL FÜR DIE ÖFFNUNGSKLAUSEL	
Ein Rentenbezieher der ÄVWL bezieht seit dem Jahr 2012 (seit Vollendung des 65. Lebensjahres) eine Altersrente in Höhe von 3.000 Euro monatlich. 90 Prozent dieser Rente (2.700 Euro) beruhen auf Beiträgen bis zum jeweiligen Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung und 10 Prozent (300 Euro) aus Beiträgen oberhalb dieses Höchstbeitrages.	
Wie hoch ist der steuerpflichtige Teil der Rente im Jahr 2012?	
1. nachgelagerte Besteuerung Jahresrente (2.700 Euro * 12)	32.400 Euro
Besteuerungsanteil 64 Prozent =	20.736 Euro
2. Ertragsanteilsbesteuerung Jahresrente (300 Euro * 12)	3.600 Euro
Besteuerungsanteil 18 Prozent =	648 Euro
insgesamt zu versteuern	21.384 Euro

Bei voller nachgelagerter Besteuerung wären insgesamt 23.040 Euro zu versteuern (64 Prozent von 36.000 Euro). Dieses Beispiel zeigt, dass es zu einer Steuerersparnis kommen kann, wenn die Mitglieder bzw. Rentenbezieher der Ärzteversorgung die Voraussetzungen für die Öffnungsklausel erfüllen.

Die Ärzteversorgung fügt jedem Rentenbescheid eine Berechnung zur Öffnungsklausel bei, aus der hervorgeht, ob die Bedingungen erfüllt sind.

**KINDERZUSCHÜSSE
ZUR ALTERSRENTE**

Die Rentenbezieher/Innen können zu ihrer Altersrente einen Kinderzuschuss in Höhe von 10 Prozent je Kind erhalten, wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen vorliegen. Die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe gewährt einen Kinderzu-



schuss, wenn das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Über das 18. Lebensjahr hinaus wird der Kinderzuschuss nur dann gewährt, wenn sich das Kind noch in Schul- oder Berufsausbildung befindet, ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten leistet oder geistige oder körperliche Gebrechen des Kindes vorliegen, die es außerstande setzen, sich selbst zu unterhalten. Die Gewährung des Kinderzuschusses endet im Regelfall mit Vollendung des 27. Lebensjahres.

Wenn die Schul- oder Berufsausbildung durch Zivil- oder Wehrdienst unterbrochen wurde, wird der Kinderzuschuss für die entsprechende Zeit über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, wenn die Ausbildung noch andauert.

Wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat, muss in regelmäßigen Abständen nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen für den weiteren Bezug des Kinderzuschusses noch vorliegen. Eine Promotion zählt nicht zur Ausbildung, so dass kein Kinderzuschuss gezahlt wird.

Eine Schul- oder Berufsausbildung liegt allerdings nur vor, wenn die Ausbildung einen tatsächlichen zeitlichen Aufwand von wöchentlich mehr als 20 Stunden erfordert und ein anerkanntes Ausbildungsziel zum Inhalt hat. Im Fall der Absolvierung eines Praktikums muss dieses in Zusammenhang mit dem Schul- oder Berufsausbildungsziel stehen.

Als Kinder im Sinne der Satzung gelten:

- a) die ehelichen Kinder,
- b) die für ehelich erklärten Kinder,
- c) die an Kindes Statt angenommenen Kinder sowie
- d) die nichtehelichen Kinder einer Berechtigten bzw. eines Berechtigten, wenn die Unterhaltspflicht festgestellt ist.

Nach dem Alterseinkünftegesetz unterliegen auch die Kinderzuschüsse der nachgelagerten Besteuerung.

HINZUVERDIENST Die Bezieher einer Altersrente von der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe sind keinen Hinzuverdienstbeschränkungen unterworfen. Dies bedeutet, dass auch bei einem Bezug der Altersrente vor der Regelaltersgrenze uneingeschränkt eine Tätigkeit weiter ausgeübt werden kann. Das erzielte Einkommen beeinträchtigt die Höhe Ihrer Altersrente nicht. Wenn unsere Rentenbezieher/Innen neben dem Bezug der Altersrente weiter selbstständig bzw. niedergelassen tätig sind, entfällt ab dem Beginn des Bezuges der Altersrente die Zahlung von Versorgungsabgaben.

Hinweis: Wir empfehlen allen Beziehern von Altersrente, die selbstständig tätig und privat krankenversichert sind, ihren Anspruch auf Krankentagegeld zu überprüfen. Einige private Krankenversicherungsgesellschaften haben in ihren Versicherungsbedingungen aufgenommen, dass die Krankentagegeldversicherung entfällt, sobald der Versicherungsnehmer eine Altersrente bezieht. Hier muss bei weiterer Ausübung der ärztlichen Tätigkeit die Weiterversicherung des Krankentagegeldes vereinbart werden, sofern dies möglich ist.

Für die Rentenbezieher/Innen, die neben dem Bezug der Altersrente weiterhin im Angestelltenverhältnis tätig sind, entfällt ebenfalls ab dem Bezug der Altersrente die Zahlung der Versorgungsabgabe an die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe. Allerdings ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitgeberanteil in Höhe von 50 Prozent des Rentenversicherungsbeitrages an die gesetzliche Rentenversicherung abzuführen. Der Arbeitnehmeranteil muss nicht gezahlt werden. Aus der Zahlung des Rentenversicherungsbeitrages durch den Arbeitgeber entstehen keine Rentenansprüche gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung.

**KRANKEN-
VERSICHERUNG** Eine wichtige Frage für jeden Bezieher der Altersrente ist der Krankenversicherungsschutz. Folgende Möglichkeiten können vorliegen:

a) Die Rentenbezieher/Innen sind bei einem **privaten Krankenversicherungsunternehmen** krankenversichert. Hier



ergeben sich durch den Rentenbezug grundsätzlich keine Änderungen. Man beachte jedoch den vorstehenden Hinweis unter Hinzuverdienst für das Krankentagegeld.

b) Die Rentenbezieher/Innen sind bei einer **gesetzlichen Krankenkasse** krankenversichert. Hier ist wiederum zu unterscheiden, ob eine freiwillige Versicherung oder eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) besteht. Welcher Mitgliedsstatus in Frage kommt, entscheidet auf Grund der vorliegenden persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen die zuständige Krankenkasse.

Als freiwilliges Mitglied und als Pflichtmitglied in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) unterliegt die Altersrente von der ÄVWL ebenfalls der Beitragspflicht in der Krankenversicherung.

Die ÄVWL ist vom Gesetzgeber verpflichtet worden, für Rentenbezieher, die der KVdR unterliegen, den von der Krankenkasse ermittelten Beitrag von der Rente einzubehalten und an die Krankenkasse abzuführen.

Ist der Altersrentner freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse, so muss er den Beitrag selbst an die Krankenkasse abführen. Die ÄVWL ist verpflichtet, den Altersrentenbezug sowie die Höhe der Rente der Krankenkasse zu melden.

Hinweis: Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung zahlt die ÄVWL keinen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag.

**PFLEGEVER-
SICHERUNG**

Hier gelten die gleichen Regelungen, wie sie für die Krankenversicherung beschrieben wurden.

**ABSICHERUNG DER
HINTERBLIEBENEN**

Beim Versterben des Altersrentners bzw. der Altersrentnerin wird eine lebenslange Witwen- bzw. Witwerrente in Höhe von 60 Prozent der Rente geleistet, die zuletzt gezahlt wurde.



BEISPIEL
Ein Rentner bezieht eine Altersrente in Höhe von 3.000 Euro monatlich. Dieser Rentenbezieher verstirbt im Februar eines Jahres.
Nach der Satzung der ÄVWL entfällt die Altersrente mit Ablauf des Monats, in dem der Rentenbezieher verstirbt. Dies bedeutet in unserem Beispiel, dass die Altersrente noch für Februar in voller Höhe gezahlt wird. Die Witwe erhält ab März eine Witwenrente in Höhe von 1.800 Euro monatlich (60 Prozent von 3.000 Euro).

Seit dem 01.09.2010 ist der Witwe bzw. dem Witwer ein überlebender eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner gleichgestellt. Der Ehe ist eine eingetragene Lebenspartnerschaft, der Wiederheirat die erneute Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und dem Ehegatten der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gleich.

Ausnahme vom Bezug einer Witwen- bzw. Witwerrente:

Es wird keine Witwen- bzw. Witwerrente gezahlt, wenn die Ehe des verstorbenen Mitglieds erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit des Berechtigten geschlossen wurde und die Ehe nicht mindestens ein Jahr Bestand hatte. Ist der Rentenbezieher jedoch infolge eines Unfalles verstorben, wird eine Witwen- bzw. Witwerrente in jedem Fall gezahlt, auch wenn die Ehe noch nicht ein Jahr bestanden hatte.

Hat der verstorbene Rentenbezieher noch Kinder, so wird eine Halbwaisenrente bzw. eine Vollwaisenrente von der Ärzteversorgung gezahlt. Die Halbwaisenrente beträgt 10 Prozent, die Vollwaisenrente 30 Prozent je Kind der zuletzt vom Altersrentner bzw. von der Altersrentnerin bezogenen Rente. Es gelten für die Halb- bzw. Vollwaisenrenten die gleichen Bedingungen wie sie unter dem Punkt „Kinderzuschüsse zur Altersrente“ ausführlich erläutert wurden.

STERBEGELD Verstirbt ein Rentenbezieher bzw. eine Rentenbezieherin, so wird an die Witwe bzw. an den Witwer oder an den überlebenden gleichgeschlechtlichen Lebenspartner im Sinne des Le-



benspartnerschaftsgesetzes unabhängig von der Hinterbliebenenrente ein Sterbegeld in Höhe von zwei Monatsrenten ohne Kinderzuschüsse geleistet.

Ist eine Witwe bzw. ein Witwer oder ein eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner nicht vorhanden, so erhält derjenige, der die Kosten der Bestattung getragen hat, auf Antrag ein Sterbegeld in Höhe von einer Monatsrente.

Hinweis: Seit dem Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes ist das Sterbegeld steuerpflichtig und muss bei der Steuererklärung angegeben werden. Ist keine Witwe bzw. kein Witwer vorhanden und wird das Sterbegeld an einen Dritten gezahlt, der die Kosten der Bestattung getragen hat, so bleibt der Anteil, der beihilfefähig ist, von der Steuer befreit.

**KEINE EINKOM-
MENSANRECHNUNG
BEIM BEZUG EINER
HINTERBLIEBENEN-
RENTE**

Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung rechnet die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe eigene Einkünfte bzw. eigene Renten der Hinterbliebenen nicht auf die Hinterbliebenenrente an. Die Hinterbliebenenrente der Ärzteversorgung wird demnach ungeachtet der Höhe der Einkünfte der Hinterbliebenen uneingeschränkt und ungekürzt an diese gezahlt.

**BETRIEBSRENTE VON
EINER ZUSATZVER-
SORGUNGSKASSE**

In den meisten Fällen erhalten angestellte Ärztinnen bzw. Ärzte und auch solche Mitglieder, für die früher während eines Angestelltenverhältnisses in die Zusatzversorgungskasse (VBL, ZKW, etc.) eingezahlt wurde, neben der Rente von der ÄVWL noch eine Betriebsrente von einer Zusatzversorgungskasse. Hier gilt es zu beachten, dass die Zusatzversorgungskassen von der ÄVWL abweichende Regelaltersgrenzen haben. Es wird deshalb empfohlen, sich rechtzeitig vor dem geplanten Altersrentenbezug diesbezüglich mit der zuständigen Zusatzversorgungskasse in Verbindung zu setzen.

**KINDERERZIE-
HUNGSZEITEN IN
DER GESETZLICHEN
RENTENVERSICHE-
RUNG**

Nach einem Urteil des Bundessozialgerichtes vom Januar 2008 sowie zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesänderungen vom Juli 2009 und August 2010 haben auch Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung einen Anspruch auf Anerkennung von Kindererziehungszeiten. Dieser Anspruch wurde bisher verwehrt, weil die Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten einer berufsständischen Versorgungseinrichtung befreit worden sind. Allen Mitgliedern, die Kinder erzogen haben, wird empfohlen, sich an eine Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung zu wenden. Zunächst werden dort die Kinder erfasst, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Wenn die Wartezeit von 60 Monaten trotz Anerkennung von Kindererziehungszeiten noch nicht erfüllt ist, bestehen Nachzahlungsmöglichkeiten bzw. die Möglichkeit sich freiwillig zu versichern, bis die für eine Regelaltersrente notwendige Beitragszeit von 60 Monaten erfüllt ist. Die vorgenannten Möglichkeiten bestehen auch, wenn bereits die Regelaltersgrenze überschritten ist und eine Altersrente von der ÄVWL bezogen wird.

Auf unserer Homepage www.aevwl.de ist zu diesem Thema ein Merkblatt abgelegt, das heruntergeladen werden kann.



IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Ärzteversorgung Westfalen-Lippe
Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Scharnhorststraße 44
48151 Münster

Tel.: 0251 5204-0
Fax: 0251 5204-149
info@aevwl.de
www.aevwl.de

REDAKTION UND LAYOUT:

M. Geibig, ÄVWL

DRUCK:

Druckerei Stelljes, Münster



ÄRZTEVERSORGUNG Westfalen-Lippe

Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Scharnhorststraße 44
48151 Münster
Tel.: 0251 5204-0
Fax: 0251 5204-149
info@aevwl.de
www.aevwl.de